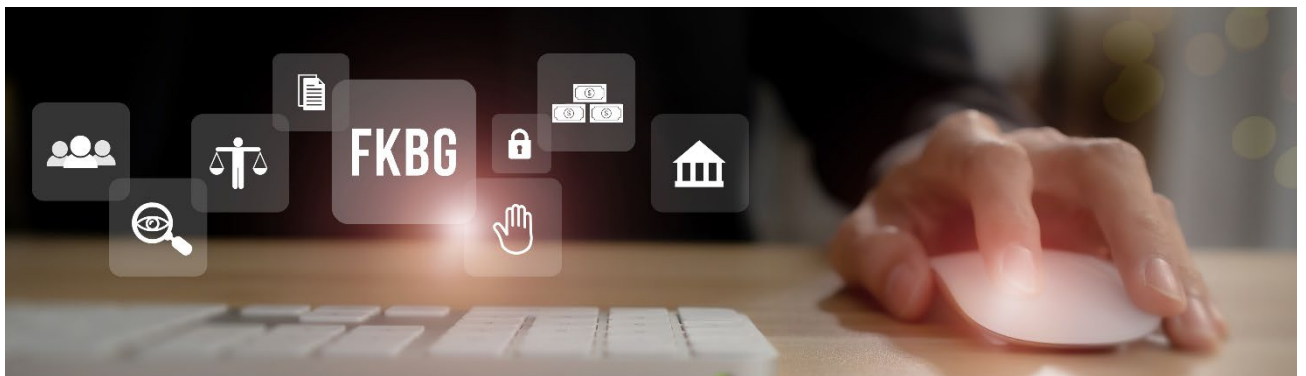


# Neues Jahr, neue Behörde: Das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) tritt auf den Plan

DAS JAHR 2024 BRINGT ZAHLREICHE NEUERUNGEN IM BEREICH DER BEKÄMPFUNG DER FINANZKRIMINALITÄT MIT SICH. ZENTRUM DIESER BESTREBUNGEN IST DAS GESETZ ZUR VERBESSERUNG DER BEKÄMPFUNG DER FINANZKRIMINALITÄT (FKBG). HIERBEI HANDELT ES SICH UM EIN GEPLANTES ARTIKELGESETZ (BT-DRS. 20/9648), DURCH DAS BESTEHENDE GESETZE GEÄNDERT UND ERWEITERT, NEUE GESETZE GLEICHSAM GESCHAFFEN WERDEN. JÜNGST FAND ZU DIESEM GESETZGEBUNGSVORHABEN AM 29.01.2024 EINE ANHÖRUNG IM FINANZAUSSCHUSS DES BUNDESTAGES STATT.



- Am 13.09.2023 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium einen Gesetzesentwurf (FKBG), mit Hilfe dessen die Verbesserung der Bekämpfung der Finanzkriminalität angestrebt werden soll. Im Vordergrund steht die Errichtung einer neuen Bundesbehörde mit dem Titel „Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität“ (BBF). Mit dem FKBG sollen die durch die Financial Action Task Force (FATF) ausgesprochenen Empfehlungen umgesetzt werden, um so Geldwäsche nachhaltig zu bekämpfen sowie Grundlagen für eine umfassende Zusammenarbeit und den Datenaustausch zwischen Behörden auf nationaler sowie internationaler Ebene zu gewährleisten.
- Die wichtigsten Aspekte des FKBG in der aktuellen Entwurfsfassung fassen wir im Folgenden zusammen:

## 1. Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität

Das wohl wesentlichste Vorhaben ist die Schaffung des **Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF)** ab dem 01.04.2024. Das BBF soll mit umfassenden Kompetenzen ausgestattet werden. Neben der Unterstützung und Koordinierung der Aufsicht über Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Geldwäschegesetz (GwG), soll die neue Bundesoberbehörde auch in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden ermittelnd tätig werden. Zudem soll das BBF Auskünfte an andere Behörden oder betroffene Personen erteilen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BBF-Errichtungsgesetz).

## 2. Ermittlungszentrum Geldwäsche

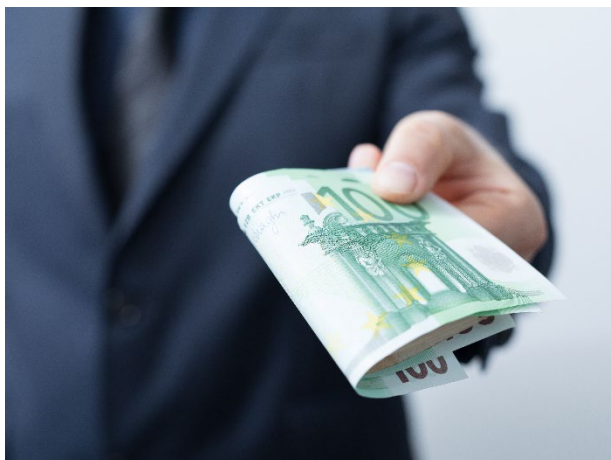
Teil des BBF wird das **Ermittlungszentrum Geldwäsche (EZG)** sein, das für Fälle internationaler Geldwäsche mit



Deutschlandbezug mit strafprozessualen Ermittlungsbefugnissen ausgestattet werden soll (§ 1 Geldwäschereermittlungsgesetz (GwEG)-E). Das BKA soll sich in Bezug auf Geldwäschereermittlungen auf den Bereich der deliktsspezifischen Geldwäsche (§ 4 BKAG) konzentrieren, wodurch im Zusammenspiel mit dem BBF ein ganzheitliches, sich synergetisch ergänzendes Konzept durch die Einrichtung einer Gemeinsamen Ermittlungsgruppe (GEG) entstehen soll. Die Befugnisse des EZG entsprechen denen der Polizei nach der Strafprozessordnung, § 4 GwEG-E. Nach §§ 6 ff. GwEG-E sollen auch sog. „Sicherungs- und Schutzmaßnahmen“ in den Kompetenzbereich fallen. Danach kann das EZG Identitätsfeststellungen tätigen, Personen und Sachen durchsuchen sowie andere Erkennungsmaßnahmen, wie etwa die Abnahme von Fingerabdrücken oder Lichtbildern, durchführen und auch eine Wohnungsdurchsuchung ohne Einwilligung des Inhabers oder die Ingefahrnehmung einer Person vornehmen.

### 3. Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht

Von Bedeutung ist zudem die Einrichtung der **Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht (ZfG)**. Diese soll einen einheitlichen, stringent risikobasierten Ansatz bei der Geldwäscheaufsicht über den Nichtfinanzsektor sowie die bundesweite Koordinierung und Unterstützung von geldwäscherechtlichen Aufsichtsmaßnahmen bieten, § 50a GwG-E. Dabei verfügen die Mitarbeitenden der ZfG über dieselben Befugnisse, wie die Mitarbeitenden der zuständigen Aufsichtsbehörde, § 50b GwG-E.



Ferner sieht der Entwurf des FKBG innerhalb des BBF die Integration der **Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS)** sowie der **Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)** vor.

### 4. Änderungen des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes (SanktDG)

Damit die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen kann, soll das SanktDG anhand klarstellender Regelungen ergänzt werden. So soll beispielsweise ein bußgeldbewehrtes Verbot zur Informationsweitergabe über Maßnahmen der ZfS eingeführt werden, § 2 SanktDG-E. Ebenfalls ist vorgesehen, dass die ZfS gegenüber juristischen Personen oder Personengesellschaften auch Anordnungen zur Herstellung oder Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation einschließlich Vorkehrungen zur Sanktions-Compliance treffen kann, wenn die Gefahr eines Verstoßes gegen ein Bereitstellungs- oder Verfügungsverbot besteht, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 SanktDG-E.

### 5. Änderungen des Kreditwesengesetzes (KWG)

Die Änderungen des KWG zielen darauf ab, Inhaberkontrollen auf Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften auszuweiten und eine geldwäscherechtliche Aufsicht über diese Unternehmen einzuführen. Jahresabschlussprüfer sollen bei der Prüfung der Jahresabschlüsse mithin auch prüfen, ob die Gesellschaft ihren Verpflichtungen nach den §§ 25h-25m KWG nachgekommen ist. Diese Pflichten umfassen die Schaffung angemessener interner Sicherungsmaßnahmen und die Erfüllung von Sorgfaltspflichten nach dem GwG.

### 6. Änderungen des Geldwäschegesetzes (GwG)

Im GwG sollen die Regelungen über geldwäscherechtliche Verpflichtete teilweise neu gefasst werden. So werden Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften als Verpflichtete hinzugefügt, § 2 Abs. 1 Nr. 2a GwG-E. Auch im Versicherungssektor werden die Anforderungen über die Verpflichteten angepasst, indem Versicherungs-Holdinggesellschaften, Unternehmen nach § 243 Abs. 4 VAG und solche



Unternehmen, die einen beherrschenden Einfluss auf ein Versicherungsunternehmen oder einen Pensionsfonds ausüben, explizit verpflichtet werden, § 2 Abs. 1 Nr. 7a-7c GwG-E. Die somit neu Verpflichteten sollen sich nach § 51 Abs. 5c GwG-E bei ihrer jeweiligen Aufsichtsbehörde registrieren lassen.

Neu hinzu kommt § 51 Abs. 11 GwG-E, wonach die Aufsichtsbehörden im Wege einer Allgemeinverfügung bestimmen können, welche Meldungen, Anzeigen, Berichte, Anträge oder sonstige Informationen elektronisch in welchem Datenformat, Umfang oder Zeitpunkt vorzulegen sind. Auch soll die BaFin nach § 52 Abs. 7 GwG-E im Wege einer Allgemeinverfügung bestimmen können, welche für die Bankaufsicht notwendigen Informationen ihr regelmäßig zu welcher Zeit zu übermitteln sind.

## 7. Transparenzregister

Im FKBG sind praktisch bedeutsame Kompetenzerweiterungen für die das Transparenzregister führende Stelle (Bundesanzeiger Verlag GmbH als Beliehene) vorgesehen. Damit soll das Transparenzregister mehr Eigenständigkeit erlangen, das Bundesverwaltungsamt (BVA) als Rechts- und Fachaufsichtsbehörde über das Transparenzregister entlastet werden und somit insgesamt die Effizienz in Transparenzregister-Angelegenheiten erhöht werden. In Zukunft soll die registerführende Stelle (d. h. das Transparenzregister selbst) die Befugnis haben, die Angaben im Transparenzregister eigenständig durch einen Datenabruf bei Kreditinstituten zu überprüfen. Der Zugriff soll auch dazu dienen, im Einzelfall mögliche Kontoverbindungen eines Unternehmens zu ermitteln, um rechtskräftige



Bußgelder unkompliziert vollstrecken zu können. Ferner wird die registerführende Stelle (Transparenzregister) künftig eigenständig Unstimmigkeitsverfahren einleiten können. Im Falle eines Unstimmigkeitsverfahrens wird die registerführende Stelle (Transparenzregister) über die bisherigen Vermerke hinaus künftig auch eine fehlende Mitwirkung der betroffenen Rechtseinheit im Transparenzregisterauszug vermerken, bis die im Transparenzregister festzuhaltenden Angaben aufgeklärt sind. Außerdem sollen Unternehmen die Möglichkeit haben, in Zukunft auch Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten zu übermitteln. Mit Wirkung ab dem 01.01.2027 soll neben dem Geburtsdatum auch der Geburtsort in das Transparenzregister aufgenommen werden.

## 8. Einrichtung eines Immobilientransaktionsregisters

Um auch den Gefahren vorzubeugen, die für die Immobilienbranche bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen, sieht der Entwurf des FKBG die Einrichtung eines Immobilientransaktionsregisters beim BBF vor. In dem Register sollen solche Daten zu Rechtsvorgängen gespeichert werden, die nach § 18 Abs. 1, 2 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) anzeigepflichtig sind. Die in dem Register gespeicherten Datensätze werden über Notare und Gerichte elektronisch übermittelt. Zu diesen Daten zählen u. a. Daten zu Liegenschaften, Daten zu den Transaktionsbeteiligten sowie der Kaufpreis. Um Informationen in dem Immobilientransaktionsregister abrufbar zu machen, soll eine Verknüpfung mit dem Transparenzregister hergestellt werden. Ebenso sollen die Staatsangehörigkeit der an der Immobilientransaktion beteiligten Personen und die auftretende Person, sofern diese vom wirtschaftlichen Berechtigten abweicht, erfasst werden. Zudem kann die das Immobilientransaktionsregister führende Stelle Auskünfte für die Behörden im Bereich der Sanktionsdurchsetzung sowie die Stellen für die Kriminalitäts- und Geldwäschebekämpfung erteilen, § 26d Abs. 1 S. 1 GwG-E. Für den Abruf und die Auskunft bezüglich der gespeicherten Daten bedarf es einer hinreichend konkretisierten Gefahr oder eines Anfangsverdachts im Bereich der in § 26b Abs. 3 GwG-E geregelten Fälle. Der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) soll es ermöglicht werden, die im Immobilientransaktionsregister gespeicherten personenbezogenen Daten zu



verarbeiten, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für einen Bezug zu Immobilientransaktionen vorliegen. Bezüglich des Datenschutzes sind Lösch- und Protokollieranforderungen vorgesehen; so sollen etwa Daten nach Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach Aufnahme in das Register auf die im Grundbuch enthaltenen Daten reduziert werden. Die Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit soll durch eine Rechtsverordnung näher geregelt werden.

## 9. Fazit

Der Entwurf des FKBG dürfte hohen organisatorischen Aufwand erfordern; nicht nur für die Bürokratie, auch für Unternehmen, die sich mit den neuen Regeln und Befugnissen vertraut machen müssen. Ob mit dem FKBG tatsächlich erreicht werden kann, den durch die Financial Action Task Force (FATF) adressierten Mängeln Abhilfe zu schaffen, bleibt abzuwarten. Schließlich dürfte ein deutlich komplexerer Behördenapparat durch die Schaffung neuer Stellen mit diversen Teilzuständigkeiten Risiken für Finanzkriminalität nicht nur abbauen. In bestimmten Bereichen wäre eine simplere und besser zu durchschauende Behördenstruktur wünschenswert. Überdies sollte die Aktualität der im Transparenzregister hinterlegten Angaben auch in Zukunft mit größter Sorgfalt beachtet werden. Denn die registerführende Stelle (Transparenzregister) wird künftig in der Lage sein, aufgrund ihrer Überprüfungen eigenständig Unstimmigkeitsverfahren einzuleiten. Bislang war dies stets von einer Unstimmigkeitsmeldung eines Dritten abhängig. Die Kompetenzerweiterungen der registerführenden Stelle sind zugleich zu begrüßen, weil diese sodann eine aktivere Rolle in der Führung des Transparenzregisters übernehmen können.

Sprechen Sie uns gerne an!

---

### Dr. Harald Feiler

Rechtsanwalt

Standort Frankfurt am Main

[harald.feiler@gsk.de](mailto:harald.feiler@gsk.de)

### Tobias V. Abersfelder, LL.M. (Nottingham)

Rechtsanwalt

Standort Hamburg

[tobias.akersfelder@gsk.de](mailto:tobias.akersfelder@gsk.de)

### Kadir Öztürk

Rechtsanwalt

Standort Frankfurt am Main

[kadir.oeztuerk@gsk.de](mailto:kadir.oeztuerk@gsk.de)



### Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

### Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

[www.gsk.de](http://www.gsk.de)



### GSK Stockmann

Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB

#### BERLIN

Mohrenstraße 42  
10117 Berlin  
T +49 30 203907-0  
F +49 30 203907-44  
[berlin@gsk.de](mailto:berlin@gsk.de)

#### HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31  
69115 Heidelberg  
T +49 6221 4566-0  
F +49 6221 4566-44  
[heidelberg@gsk.de](mailto:heidelberg@gsk.de)

#### FRANKFURT/M.

Bockenheimer Landstr. 24  
60323 Frankfurt am Main  
T +49 69 710003-0  
F +49 69 710003-144  
[frankfurt@gsk.de](mailto:frankfurt@gsk.de)

#### MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8  
80539 München  
T +49 89 288174-0  
F +49 89 288174-44  
[muenchen@gsk.de](mailto:muenchen@gsk.de)

#### HAMBURG

Neuer Wall 69  
20354 Hamburg  
T +49 40 369703-0  
F +49 40 369703-44  
[hamburg@gsk.de](mailto:hamburg@gsk.de)

---

#### LUXEMBURG

GSK Stockmann SA  
44, Avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg  
T +352 271802-00  
F +352 271802-11  
[luxembourg@gsk-lux.com](mailto:luxembourg@gsk-lux.com)

---

#### LONDON

GSK Stockmann International  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Zweigniederlassung London  
Queens House, 8-9 Queen Street  
London EC4N 1SP  
United Kingdom  
T +44 20 4512687-0  
[london@gsk-uk.com](mailto:london@gsk-uk.com)

Sitz der GmbH: München,  
Amtsgericht München  
HRB 281930  
Geschäftsführer:  
Dr. Mark Butt, Andreas Dimmling